

### III.

Der

## Ober-Freistuhl zu Arnberg

von

Kreisgerichtsrath J. S. Seibertz.

---

Die westfälischen Freigerichte sind die alten königl. Landgerichte in den Gauen, welche von Karl d. Gr. für die freien Grundbesitzer des Landes angeordnet waren und in welchen der Graf entweder selbst oder durch seine Stellvertreter (Gogreven) an den dazu bestimmten Dingstätten allgemeine placita oder besondere Dinge abhielt.

Bis zum Ende des 12. Jahrh. hatten sich die Grafen in ihren Bezirken als Territorialherren besessigt. Eben so die geistlichen Fürsten, welche in ihren Diöcesen die Grafengewalt auf die eine oder andere Weise erworben hatten.

Diese neuen Territorialherren waren dann auch als solche, Inhaber der Gogerichte; deren Vorfiker, als Delegate der Grafen, die Jurisdiction verwalteten. Der ursprünglichen Einrichtung zufolge, waren vor diesen Gerichten nur die Freien (*liberi seu nobiles*) Recht zu geben und zu nehmen berechtigt und verpflichtet. Ihre Angehörigen, d. h. solche, die nicht selbst freie Hofesbesitzer, sondern zu deren Höfen (als Laten und Knechte) hörig waren, wurden durch die Freien im placitum vertreten und nahmen unter sich Recht vor dem Hofesgerichte ihrer Gutsherren. Die Gogreven fingen jedoch nach und nach an, sich auch für die Hofeshörigen unmittelbar als ordentliche königl.

Richter zu betrachten, seitdem auch solche Personen in den Höflichkeitverband traten, die ihre Rechnung dabei fanden, trotz ihrer freien Geburt, als Ministerialen, als Vasallen oder als Colonen, den Dienst eines vermögenderen Freien zu suchen. Dadurch wurde die Competenz der Gogerichte erweitert, die der Hofesgerichte immer mehr auf eigentliche Hofesfachen beschränkt. Freie und Hörige kamen dadurch vor den Gogerichten mehr auf gleiche Linie und wurden am Ende beide als unmittelbare Unterthanen der Territorialherren, zu mittelbaren des Reichs.

So war es in Deutschland überhaupt. In Westfalen ordneten sich die Verhältnisse etwas anders. Während in Franken, Schwaben u. nur die wenigen Freien ihre alte Selbständigkeit retteten, die später als unmittelbare Reichsritter oder Reichsbauern anerkannt wurden, war die Zahl derselben in Westfalen weit größer. Dieses hatte darin seinen Grund, daß hier von den ältesten Zeiten her eine ständige herzogl. Gewalt nicht in Übung und daher das Land in eine Menge kleiner geistlicher und weltlicher Territorien getheilt war, deren Herren nicht so durchgreifend regieren konnten, als es anderwärts geschah. Heinrich der Löwe machte zwar Versuche, seine herzogl. Gewalt von Ostfalen und Engern her auch über Westfalen bis an den Rhein, ja noch einen Lanzenswurf weiter, über denselben hin auszu dehnen. Allein dadurch verletzte er den Erzbischof von Köln aufs Empfindlichste, so daß dieser später, nachdem Heinrich die Reichsacht verwirkt hatte, sein gefährlichster Feind wurde und sich ausdrücklich das Herzogthum über ganz Westfalen und die zu Engern gehörige Paderborner Diocese, vom Kaiser schenken ließ.

Damals hatte der Erzbischof nur noch geringen Territorialbesitz in Westfalen und also auch kein Herzogthum als Territorium. Vielmehr herrschten in dem alten Gau Westfalen eigene Grafen, die als solche den wichtigsten Territorialbesitz und innerhalb ihres Comitats sogar alle herzogl. Rechte hatten, womit sie sich auch noch im 14. Jahrh. belehnen ließen. Der Erzbischof

Philipp suchte daher, um ihnen die Wage zu halten, nicht nur überall in Westfalen feste Burgen, Güter und Leute zu erwerben, sondern unterließ auch nicht, die ihm verliehenen herzogl. Rechte besonders dadurch auszubeuten, daß er die in seine Hände gelegten königl. Befugnisse als Generaldelegat des Königs, für sich auf alle Weise geltend zu machen und dadurch die kleinen geistlichen und weltlichen Territorialherren des Landes, von denen es keiner an Ansehen und Macht mit ihm aufnehmen konnte, in ihren landeshoheitlichen Bestrebungen zu beschränken suchte.

Dieses geschah aber hauptsächlich durch Übung der Jurisdiction, dem damals wichtigsten Theile der Grafen- und somit aller Regierungsgewalt. Hierin kamen ihm besonders die kleineren Freien des Landes entgegen, welche ihre alte Unmittelbarkeit, gegen die Zugriffe der neuen Territorialherren, nicht wirksamer schützen konnten, als wenn sie die Gemeinschaft vor den gemischten Gogerichten und den Gogreven, welche diese in willkürlicher Art abhielten, verschmähend, nur vor solchen Grevten Recht nahmen und gaben, welche das alte Landgericht für Freie, in üblicher Weise an den uralten Malstätten abhielten. Diese Landgerichte, seitdem vorzugsweise Freigerichte genannt, fanden hinwieder ihre stärkste Stütze am Erzbischofe, der sie als kaiserlicher Statthalter gegen die Gogerichte der Territorialherren durch ganz Westfalen handhabte und mit Freigrafen besetzte, während der Kaiser, das zur Aufrechthaltung seiner Autorität dienende Verfahren des Erzbischofs schützend, diesem ausdrücklich die Statthalterschaft rücksichtlich der Freigerichte nicht nur übertrug, sondern auch die ihm zur Bestätigung vorgestellten einzelnen Freigrafen, willig mit Handhabung der Justiz unter Königsbanne belieh.

Es ist hiernach sehr begreiflich, wie die Freigerichte und deren Freigrafen ihre Einsetzung, festen Glaubens auf Karl d. Gr. selbst zurückdatirten und sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte betrachten konnten, deren Competenz an und für sich eben so unbeschränkt sei, als die Autorität des Kaisers selbst. In-

zwischen bestanden diese Gerichte nur in Westfalen und Engern, so weit die herzogliche Autorität des Erzbischofs von Cöln reichte, sie bestanden auch hier nur neben den Sogerichten der Territorialherren und ließ sich eben deshalb nicht absehen, warum gerade sie mehr sein sollten als die übrigen Gerichte, warum ihre Competenz weiter reichen sollte, als die aller Anderen? Demungeachtet war dieses der Fall.

Was Erzbischof Philipp begonnen und seine nächsten Nachfolger in den heftigen Kämpfen der Welfen und Hohenstaufen um die deutsche Krone, mit wechselndem Glücke fortgesetzt, das vollendete Erzbischof Engelbert I. (1216—1225) als Reichsverweser, mit so entschiedenem Erfolge, daß Manche ihn für den eigentlichen Begründer der fast fabelhaften Macht halten, welche die Freigerichte in den nächstfolgenden Zeiten, nach allen Seiten der Competenz hin, entwickelten. Es lag ohne Zweifel im Interesse des Erzbischofs, den Freigerichten alle Rechte unmittelbarer kaiserlicher Landgerichte durch ganz Westfalen zu sichern, weil eben dadurch seine herzogl. Gewalt, als kaiserlicher Statthalter über diese Gerichte, am sichersten gegründet wurde. Daß Engelbert der Heil. dieses Interesse sehr wohl verstand, daß er sich in den Besitz einer Machtfülle zu setzen mußte, wie sie vor ihm kein anderer deutscher Fürst gehabt und daß er diese Macht mit einer sprüchwörtlich gewordenen Rücksichtslosigkeit in Aufrechthaltung des Landfriedens sowohl als in Verwaltung unparteiischer Gerechtigkeit handhabte, ist noch in neuester Zeit von einem ehrenwerthen Mitgliede unseres Vereins in meisterhaften Zügen dargestellt <sup>1)</sup>.

Gewiß ist auch, daß gerade in dieser Zeit die westfälischen Freigerichte zuerst als «heimliche Feme» erscheinen <sup>2)</sup>, unter

<sup>1)</sup> Ficker, Engelb. d. Heil., 84 und ff., wo in den Noten die genaueren Nachweisungen gegeben sind.

<sup>2)</sup> In einem Exemtionsprivileg des Erzbischofs Conrad v. 1251 für die Stadt Brilon gegen die Freigerichte, kömmt zum erstenmale das

welchem Namen ihre schlagende Thätigkeit ihnen einen so gefürchteten Ruf verschaffte, daß man die geheimnißvolle Macht derselben mit allen Reizen und Schrecken der Phantasie ausschmückend, solche zugleich in sagenhafte Schleier hüllte, deren sie sich in der That weder bedienten, noch zu bedienen brauchten. Die neuesten urkundlichen Untersuchungen haben diese romantischen, aber ungeschichtlichen Schleier zwar zerrissen; nichts desto weniger bleiben die Freigerichte eine der interessantesten Erscheinungen der deutschen Geschichte, wenn man sie von ihrer Entstehung als Landgerichte, durch alle Stadien ihrer Wirksamkeit verfolgt; wenn man sieht, wie sie als Landgerichte, die kräftigen Träger der öffentlichen und heimlichen Acht in Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit waren, wo kaum ein Rechtspruch, geschweige eine Vollziehung desselben zu erlangen war; dann wie sie als verrufene Bluttribunale, trunken vom Erfolge ihrer rücksichtslosen Execution, diese höher stellten als gründliche besonnene Rechtsfindung und ihre Macht überschätzend, diese nicht nur bis nach Preußen hin geltend zu machen suchten, sondern drei paderborner Freigrafen sich sogar nicht entblödeten, 1470 den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, an den Freisuhl zu Wünnenberg zwischen der Pforten zu laden, um vor ihnen seinen Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, widrigenfalls er für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle<sup>3)</sup>; wenn man sieht, wie die durch solchen Unfug provozierten kaiserlichen Reformationen demselben zu steuern suchten und Exemtionsprivilegien im Verein mit Gegenbündnissen, besonders aber die veränderte Zeitbildung und Reichsverfassung, die

---

Wort Geme vor. Es heißt darin: quod illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri. Seiberg, Urk. I. Nr. 269.

<sup>3)</sup> Ufener heimliche Gerichte. S. 35.

Constituierung eines höchsten Reichsgerichtshofes und die Emanation einer neuen peinlichen Gesetzgebung das Geheimniß ihrer Schwäche verriethen; wie die Freigrafen seit dem 15. Jahrh. mit stets geringer werdenden Kräften dagegen ankämpften und das aus den dunkeln anarchischen Epochen des Mittelalters herrührende Institut mit einem an Wuth grenzenden Eifer zwar vertheidigten, aber in den dadurch hervorgebrachten Conflicten mit dem Reichskammergerichte endlich doch unterliegen mußten, weil ihnen die öffentliche Meinung nicht mehr zur Seite stand; wie das Kammergericht, obgleich ihre verfassungsmäßig begründete Existenz als kaiserliche Gerichte anerkennend und die Möglichkeit des Einschreitens ihrer Competenz in Fällen verweigerter Justiz zugehend, ihre Wirksamkeit doch dadurch am wesentlichsten beschränkte, daß es ihnen die Autorität einer höheren Instanz, die sie auch eigentlich nie gebildet hatten, bestritt, solche vielmehr sich selbst als dem von Kaiser und Reich neuerdings eingesetzten Appellationsgerichte vindizirte; wie daher endlich die immer mehr gekräftigten einzelnen Territorialregierungen, zu denen nach Abgang der westfälischen Grafen von Arnberg auch die des Erzbischofs von Cöln im Herzogthum Westfalen gekommen war, die im Mittelalter so häufigen Evocationen wegen verweigerter Rechtspflege unmöglich machten, und indem sie dadurch die Wirksamkeit ihrer Gogerichte stärkten, zugleich die der Freigerichte in ihren eigenen Bezirken immer mehr beschränkten, so daß für diese kaum ein besonderer Fall der Gewalt oder des Rechts übrig blieb.

Zwar war der Zustand des Kammergerichts selbst anfangs ziemlich kläglich und es dauerte lange, ehe dieses schreibende Collegium, dem die nachher bewunderte Langsamkeit, Weitläufigkeit und Verschleppung seines Verfahrens, gewissermaßen zur Aussteuer mitgegeben zu sein schien, den Formen und spitzfindigen Bedenklichkeiten seiner Rechtspflege allgemeine Anerkennung zu verschaffen wußte. In den dadurch bedingten Zwischenzuständen waren Verwirrung und Rechtsunsicherheit auf der einen, Gewalt und Beschwerde auf der anderen Seite unvermeidlich. In

den Conflicten der alten und neuen Gerichte ging mancher rechtlos aus. Klagen über ungerechte Partheilichkeit oder Rechtsverzögerung waren nicht minder häufig als früher und so mochte sich bei Manchem, besonders bei eigensinnigen Rechthabern und unruhigen Köpfen, ein unverhohlenes Sehnen nach der raschen volksmäßigen alten Rechtspflege nicht nur, sondern auch nach dem freien Felde, das ihnen in den Formen der alten Aecht die Feme gewährte, manifestiren. Dazu kam, daß noch immer viele im Volke an die untrügliche Macht der Femgerichte, wie an Wunderkuren und Zaubereien glaubten. Allein durch alles das wurde der Conflict mit dem unentbehrlichen Landfrieden doch nicht gehoben. Dieser, eine neue verfassungsmäßige Erscheinung der Zeit, mußte sich trotz allen Hindernissen Bahn brechen und die Freigerichte mußten untergehen, seit ihre schrecklichsten Bannformeln zu hohlen Worten geworden waren. Sie versanken zuletzt als bloße Rügegerichte in so unbedeutende Nichtigkeit, daß man es nicht einmal der Mühe werth hielt, sie förmlich aufzuheben.

Es ist hier nicht der Ort, alle Phasen der Entwicklung im langen 1000jährigen Leben und Hinsterven unserer Freigerichte einzeln nachzuweisen. Es wird vielmehr genügen, im Allgemeinen nur noch aufmerksam darauf zu machen, daß dem Gesagten zufolge die Competenz derselben sich erstreckte a) über alle freie Gutsbesitzer des Landes; weshalb wir in den Gerichten auch immer neben rittermäßigen Personen solche des Bürger- und Bauernstandes, die nicht unfreie Hinterlassen anderer waren, als gleiche Rechtsgenossen, sowohl im Rechtsfinden als im Rechtnehmen auftreten sehen; b) über alle freie Güter; c) über alle Sachen worüber die alten Grafen nach Karls d. Gr. Anordnung, unter Königsbanne zu richten hatten; d) in allen Fällen, wo andere Gerichte, es mochte sein, in welchem Theile von Deutschland es wollte, den Partheien das Recht verweigerten. Als unmittelbare kaiserliche Gerichte unter Königsbanne, hielten sie sich nämlich für befugt, jedem Unterthanen des Reichs im Namen

des Königs Recht zu sprechen, wenn er es an den gewöhnlichen Gerichten nicht haben konnte. Hierdurch entstanden unabsehbare Evocationsverwicklungen, welche zugleich eine verfassungswidrige Vervielfältigung von Freischeffen außerhalb Westfalen, zur Sicherung der Executionen bedingten und hauptsächlich dadurch den Grund zu den Mißbräuchen legten, an deren Folgen die Freigerichte zu Grunde gingen. Wir wollen nun insbesondere noch den Freistuhl zu Arnßberg und die an demselben vorgefallenen Ereignisse, welche uns die Urkunden aufbewahrt haben, betrachten. Sie werden uns schlagende Belege zu den vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen liefern.

Der Freistuhl zu Arnßberg vor der Meipforten, im Baumgarten unter der Burg der Grafen von Arnßberg, war nächst dem von Dortmund der berühmteste in Westfalen. Er verdankte dies hauptsächlich dem Umstande, daß der Erzbischof von Köln, beständiger Statthalter des Kaisers über die heimlichen Gerichte <sup>4)</sup>, seitdem er 1368 mit der Grafschaft Arnßberg auch die Stuhlhererschaft über diese unmittelbar unter seiner Residenz gelegene Malstätte durch Kauf erworben, an ihr die wichtigsten Amtshandlungen als oberster Stuhlherr vorzunehmen pflegte, namentlich hier die meisten, mitunter vom Kaiser selbst ausgeschriebenen Generalcapitel hielt und dadurch bald den glanzvollen Namen verdunkelte, den der Spiegel von Dortmund dadurch, daß Kaiser Siegmund an ihm wissend geworden und die Generalcapitel früher vor ihm gehalten wurden, erhalten hatte. Allmählig wurde der Arnßberger Freistuhl in Folge dessen sogar eine Art Appellationshof, an welchen von den übrigen Freistühlen in Westfalen, von Münster, Paderborn, Lippe, Mark, Bentheim, Tecklenburg u. s. w. die Berufungen gingen.

Die älteste Nachricht über eine vor dem Freigrafen vorge-

---

<sup>4)</sup> Nur einmal (1467) ernannte Kaiser Friedrich auf kurze Zeit den Grafen Gerhard von Sayn zum Statthalter über die heimlichen Gerichte. Eröß, Urk. zur Gesch. des Femgerichts. Nr. 22 und 23.

Kommene Verhandlung im Herzogthum Westfalen, ist aus dem S. 1174, wo Erzbischof Philipp die von dem Ministerial der kölnischen Kirche, Sigenand von Batthusen vollzogene Stiftung des Klosters Delinghausen bei Arnberg genehmigte. Der Erzbischof sagt nämlich, die Verhandlung sei geschehen: *consilio ac nutu nostro, in loco qui dicitur Grambeke (Garbeck) sub hanno imperiali — quo in hanno illa prædia prædicta sita sunt.* Als Zeugen werden genannt a) die geistlichen Würdenträger; dann folgen b) Grafen, Edelherren und einfache Freie mit der Bemerkung: *hi omnes nobiles seu liberi.* Unter ihnen befindet sich auch: *Gevehardus qui in hanno imperiali officium gessit, d. h. der Freigraf;* c) die Ministerialen, meist Mitglieder des späteren niederen Adels <sup>5)</sup>.

Eine zweite Verhandlung ist v. 1177, worin Philipp dem Patroclifiste zu Soest den Besitz einiger Äcker zu Meiningsen bestätigt, welche ihm ein Freier: Hezelin verkauft hatte. *Henricus cognomento Munzun, eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid iuris in prænominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit.* Nos ergo prænotatum particulare ius, cum esset in manibus nostris — ecclesie susatiensi — roboravimus. Der Freigraf Heinrich Munzun gehörte zu den Edelherren des Landes <sup>6)</sup>.

In einer dritten Verhandlung von 1184, vor dem Arnberger Freistuhl zu Garbeck, wodurch der Graf von Tecklenburg dem Kloster Delinghausen Güter schenkte, bekundet Erzbischof Philipp: *in nostri præsentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnolde de Wielo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke, super his admini-*

<sup>5)</sup> Seiberß, Urkb. I, Nr. 67.

<sup>6)</sup> Seiberß a. D. I, Nr. 74.

strabat <sup>7)</sup>. Der Freigraf Arnold von Wicheln war ein Ministerial der Edelherrn von Urdei, die ihm den Hof Wicheln zu Lehn gegeben hatten <sup>8)</sup>.

Im J. 1210 bekundete Graf Gottfried II. von Arnsberg, Lambert von Hüsten habe dem Kloster Bedinghausen ein Echwort in der Hüstener Mark verkauft, welches er vom Edelherrn Jonathan von Urdei zu Lehn getragen. Die Verhandlung geschah vor dem Freigerichte, dem von Seiten des Grafen von Arnsberg Thetmarus Friso, von Seiten des Edelherrn von Urdei Arnoldus de Wiglon vorsassen <sup>9)</sup>.

In den Jahren 1297 — 1303 beschwerte sich Graf Ludwig von Arnsberg darüber, daß Erzbischof Siegfried auf dem Fürstenberge bei Neheim ein Castrum gebaut habe, obgleich der Berg innerhalb seiner Freigraffschaft liege <sup>10)</sup>.

1338 verließ Kaiser Ludwig dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter Anderen das Recht des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, die herzogl. Rechte innerhalb seiner Graffschaft und omnes cometas, que Frigraffschaft vulgariter nuncupantur. Im folgenden Jahre bekundet derselbe Kaiser zu Frankfurt: quod veniens ad nos discretus vir Henricus dictus van Turn nostre celsitudini humiliter supplicavit, quatenus sibi bannum libere cometie ad comitatum Arnsbergh pertinentem conferre benivolentius dignaremur, was dann auch geschehen sei <sup>11)</sup>. Heinrich vom Thurn wurde also vom Grafen von Arnsberg dem Kaiser zur unmittelbaren Belehnung mit dem Königsbanne d. h. als Freigraf präsentirt. Er kommt noch einmal vor in einer Urk. des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1340, worin derselbe unter anderen auch de consensu Henrici dicti van me Dorne auctoritate hanni imperialis vrigravii

<sup>7)</sup> Seiberß a. D. I, Nr. 86. — <sup>8)</sup> Das. I, Nr. 126.

<sup>9)</sup> Das. I, Nr. 136. — <sup>10)</sup> Das. I, Nr. 471.

<sup>11)</sup> Kindlinger, Beitr. III, Urk. Nr. 143.

nostris, dem Kloster Delinghausen erlaubt, eine Wasserleitung, unbeschadet der Königsstraße, anzulegen<sup>12)</sup>. 1348 und 1359 war Otto von Aldendorp des Grafen vrygreve<sup>13)</sup>. 1348 am Sonntage nach Remigius (4. Oct.) bekundet Graf Gottfried: «dat uns unse here dey keyseren van Rome hevet enboden, dat men over neyneschen juden richten en sal vor den vrigen stuhle und dat dey veme is gheheten, wante dat nu van aldes recht hevet gewesen.» Deshalb solle vor den freien Grafschaften und Stühlen in seinem Lande weder von ihm, noch von Anderen, die dergleichen darin hätten, über einen Juden gerichtet werden<sup>14)</sup>. Es hatte dies in der ursprünglichen Einrichtung der deutschen Landgerichte ihren Grund, welche nur für freie Grundbesitzer bestimmt waren. Eben deshalb konnten auch Frauen und Geistliche nicht vor die Freigerichte geladen werden. Sene befanden sich immer in der Mundschaft eines Mannes, der sie vor Gericht vertreten mußte. Die Geistlichen wurden von der Kirche als deren Diener, die Juden vom Kaiser als dessen Kammerknechte vertreten. Deshalb sagt ein am Freistuhl zu Welschen-Ennest ausgestelltes Weisthum vom Dornstage na sent Jacobe (26. Juli) 1464: «Das paffen, Frauen und Juden nit an westfalsch gerichte gehören»<sup>15)</sup>.

Nachdem Graf Gottfried IV. die ganze Grafschaft Arnsherg 1368 an Köln verkauft hatte<sup>16)</sup>, belieh Kaiser Karl IV. 1371 den Erzbischof Friedrich unter andern auch mit den comitatibus, que in vulgari Freygraifschafft nuncupantur<sup>17)</sup>. Seit dieser Zeit werden die Verhandlungen vor dem Arnshberger Freistuhle immer häufiger und glänzender.

1376 beauftragte Kaiser Karl IV. den Erzbischof Friedrich III. den von diesem zum Freigrafen für die Freistühle der

<sup>12)</sup> Seiberh, II, Nr. 675. — <sup>13)</sup> Das. II, Nr. 712, 751 und 754.

<sup>14)</sup> Mallinckrodt, Dortmund. Magazin. B. 5. S. 302.

<sup>15)</sup> Usener, heiml. Gerichte. S. 32.

<sup>16)</sup> Seiberh, II, Nr. 793. — <sup>17)</sup> Das. II, Nr. 823.

ebnischen Kirche präsentirten und als solchen vom Kaiser verpflichteten Johann Seyner: *autoritate imperiali de eodem freigraviatus officio prout est de more manualiter zu investiren* <sup>18)</sup>.

1404 wurde Kaiser Ruprechts Reformation der Freigerichte erlassen <sup>19)</sup>.

1426 war «Girart Seyner Brygreve to Arnßberg». Er hielt am Donnerstage nach Egidius (4. Sept.) ein großes Generalcapitel «an deme Bryenstoil to Arnßberg yn dem Bomgarden», worin außer dem Erzbischofe Diedrich und dem Grafen Wilhelm zu Limburg, Gerhard von Manderscheidt, Morich von Kennenberg, Bernd von Hörde, Gerd von Meldrike, Gerd von Ense, Gerwin von Kobbenrode gnt. Schwarke, Johann von Drachensfels, Beiffel vom Rode, Luther Quade, Heinrich von Dadenberg, noch 20 andre von der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath von Arnßberg, Richter Heinrich Meinertshagen, der Bürgermeister von Attendorf und eine große Zahl Freischeffen erschienen. In demselben ließ der Erzbischof, der mit Mehreren von der Ritterschaft und Städten, um derselben Sache willen, an drei verschiedene Freisühle zugleich vorgeladen worden war, durch seinen Vorsprecher «Johan van Bretter», um ein gemeines Urtheil fragen, wie es mit solchen Vorladungen zu halten sei? Die Freigrafen, Scheffen und Ritterschaft erkannten solche Vorladung für nichtig <sup>20)</sup>.

1437 Samstags den 27. April hielt Erzbischof Diedrich am Freistuhl zu Arnßberg ein großes, sehr zahlreich besuchtes Generalcapitel, in welchem auf Befehl des Kaisers Siegmund eine neue durchgreifende Reformation der heimlichen Gerichte erlassen wurde <sup>21)</sup>. Der Freigraf Gerhard Seyner fertigte über den Capitelstag einen Richtschein aus, der alle vorgekommenen Gegenstände ausführlich bespricht und aus dessen Einleitung

<sup>18)</sup> Seiberß, III, Nr. 1126. — <sup>19)</sup> Das. Nr. 904.

<sup>20)</sup> Handschriftliche Urkunden. — <sup>21)</sup> Seiberß, III, Nr. 938.

hervorgeht, daß das Capitel auf unmittelbaren Befehl des Kaisers ausgeschrieben war<sup>22</sup>). An demselben Tage stellte derselbe Freigraf ein Weisthum in einer, Hans von Marenholt betreffenden Sache aus<sup>23</sup>).

Nach der in diesem Jahre errichteten Reformation klagte der Stadtrath zu Frankfurt, daß man sich anmaße, neben dem heimlichen Gerichte auch ein öffentliches zu halten, und daß vor dieses auch Unwissende geladen würden, was doch nicht sein sollte<sup>24</sup>).

Im folgenden Jahre 1438 am Donnerstage nach St. Johannis Baptisten Geburt (26. Juni) ertheilte der Freigraf Gerhard Seyner in einer wieder sehr zahlreichen Versammlung von Rittern, Freigrafen und Scheffen, in Sachen mehrer Dortmunder Bürger gegen den Herzog Gerhard von Jülich und Berg einen Richtschein, welchem zufolge das von dem Freigrafen Heyne von Walbert am Freistuhle zu Lüdenscheid gesprochene Urtheil, wodurch die Dortmunder waren versemft worden, mit der darin ausgesprochenen Acht aufgehoben und die unschuldig Versemften wieder in des Reichs Frieden gesetzt werden. Der Eingang der Urk. wendet sich an alle Fürsten, Grafen, Freie, Ritter, Knechte, Freigrafen und alle gute Leute, die Freischeffen sind; zum Beweise der fortdauernden Rechtsgenossenschaft unter allen Freien vor dem Freigerichte. Sie beschreibt umständlich die Restitution eines Versemften und liefert zugleich den Beweis, wie man sich schon früh daran gewöhnte, den Freistuhl zu Arnberg als Appellationshof für die übrigen Freistühle zu betrachten. Der Freigraf zu Lüdenscheid hatte sich nämlich bei Abfassung seines Urtheils nicht im Geringsten dadurch beirren lassen, daß die erste an die von Dortmund erlassene Ladung in einem zu Soest gehaltenen Capitel, dem der Erzbischof Diedrich selbst präsidirte, für nichtig erklärt worden war. Nachdem er aber das

<sup>22</sup>) Arnberger Archiv.

<sup>23</sup>) Daf., von den an der Urk. hängenden 6 Siegeln sind 3 verlegt.

<sup>24</sup>) U s e n e r, heimpl. Gerichte. S. 28.

Urtheil gesprochen, erklärte er, nicht bloß für den gewinnenden Kläger Herzog Adolf von Kleve, sondern auch für sich selbst, es werde dem Freigrafen zu Arnßberg anheim gestellt, das Urtheil «to verkleren und mit rechten Ordelen erluttern laten, als sich in dem Rechte geborde»<sup>25)</sup>.

1439 stellt derselbe Freigraf eine ähnliche oberrichterliche Urkunde aus, in welcher mehrere Mainzer Bürger, die durch Henne Salentin «Friegreven der Junker von Wittgenstein an dem Holenarn verfort — versemt — sollen sin» auf Compromiß des Freigrafen Salentin wieder in ihr Recht gesetzt werden. Im folgenden Jahre bekunden sodann der Domdechant Peter zu Mainz, Schenk Gerhard und Philipps von Gerolßstein, daß Seyners Friedebrief dem Stadtrath zu Mainz vorgelesen worden sei<sup>26)</sup>.

In demselben Jahre 1439 bekundet derselbe Freigraf, es sei vor ihm «in den Bomgarden to Arnßberg — in dat gehegede gerichte der heymlichen Acht» — gekommen Hermann Abel, Procurator des Erzbischofs, um die Entscheidung in der Rechtsache zwischen Wenze Peter und der Stadt Mainz zu sollicitiren. Diese Entscheidung wird sodann, förmlich durch Scheffen und Standgenossen gefunden, erlassen. Der Brief ist außer dem Freigrafen, dessen Siegel abgefallen, von Bernd von Hörde Drost zu Arnßberg für Hermann Abel und von Hermann von Bynol für Wenze Peter besiegelt.

1440 stellt Gerd Seyner einen anderen Urtheilsbrief über eine damals im gehaltenen Capitel vorgekommene Sache aus.

1441 vp hūden Donresdag besaß in einem vor Erzbischof Diedrich gehaltenen Capitel Gerhard Seyner den Freistuhl zu Arnßberg und ließ in Sachen «Clais Swarkßnyders weder Conrait van Mewiß den Pleger und die van Ffüßen», ferner

<sup>25)</sup> Handschriftl. Urk. im Dcrtm. Archive.

<sup>26)</sup> Kindlinger, Beitr. III, Urk. Nr. 202. Sämmtl. Siegel an der Urk. sind noch unverletzt.

zwischen Conrad von Lyndenhorst Erbgreue zu Dortmund und Claus Schwarz Snyder, mehrere gemeine Urtheile über die Form des Verfahrens weisen<sup>27)</sup>. Gegenwärtig waren: „Heinrich Wischemester tom Eversberge, Hugo van Dytwich to Dursten, Bernd Dücker der van Heyden, Diederich Levekinck to Erwitte, Fricke Joris to Ruden, Henrich van Griessen der van Melbrike ind Hans Koimer der van Heyen Frygreffen<sup>28)</sup>“. Außerdem des Erzbischofs Diederichs Bruder: der Bischof von Utrecht, der Dompropst zu Mainz und viel andere Ritter und Knechte.

1442 auf St. Thomas Abend des Apostels (20. Dez.) re- versirt: „Henrich Kulinck gnt Bedder des erwidigen Fursten vnd Herrn Diederichs Erzbischoffs zo Colne ic. vrie- greue der Briergraischaff zo Arnsberg des frienstoils in dem Bomgarde daselffs gelegen“, zu Eöln die erhaltene Belehnung mit diesem Freistuhle<sup>29)</sup>. Er scheint aber nicht lange Freigraf zu Arnsberg gewesen zu sein, denn schon im folgen- den Jahre

1443 verkauft Gottschalk Karthaus zu Niedereimer aus seinem Gute daselbst, dem Propste Gerwin Schüngel zu Weding- hausen eine Jahrente von 1 Soester Mark. Der Brief ist be- siegelt von „Hynrich Wyschemester tor tyd vrygreue to Arnsberge — wante dyt gut to Emer vorge. vry gud yff ind yn dey vryen grascoyp to Arnsberge gehorich yff ind my dey vryegraeschopp to Arnsberge van vnser gnedigen heren van Colne to warende ind to hoidende bevolen yff<sup>30)</sup>“.

1451 fer. 5. post decollat. s. Jois. bapt. (3 Sept.) erkannten Hermann Walthuis Freigraf zu Arnsberg und Wineke Paskendal Freigraf zu Bockem, am Freistuhle zu Brün-

<sup>27)</sup> Sie sind abgedruckt bei Usener, Urk. 88.

<sup>28)</sup> Kindlingers Handschriften. B. 41. fol. 6.

<sup>29)</sup> Urk. d. Arnsberger Archivs. Der Revers ist von Kulinck, Gerhard von Rynenberg zu Landskron Ritter und Heinrich von Ense besiegelt.

<sup>30)</sup> Copiar. v. Wedinghausen S. 63.

ninghausen eine Ladung des verstorbenen Freigrafen Diedrich Ploiger in Sachen Kunz Emmelmans von Bergen gegen den Juden Symol in Frankfurt für ungültig und verurtheilten die Kläger in die Kosten, weil «die frigericht gesetet sint der cristenheit zu troiste vnd die Judenscheit mit dem hilgen Cristen gelouen nit zu thunde en hat, sondern ungelobich syn <sup>31)</sup>».

1452 fer. 2. post beate Agnetis V. et M. (24. Jan.) erschien vor «Hinrich von Lindenhorst Erbgraff und Stulher der kaiserl. Kammern der Graeffschafft der Stad Dortmund vnd Friegreff des heil. röm. Richs, Diderich von Wickede, Stulher in der krummen graffschaft, Wilhelm von der Zungher ein gewert Friegreff der Friengraffschafft der Stad Dortmund, Herman Walthuß ein Friegref des Erwertigen Fürsten vnd Herrn, Heren Diederichs Erzbischoffs zu Colne, Herzog zu Westfalen vnd zu Enger ic. der Friengraffschafft zu Arnßberghe vnd Johan Plettenbergh in der Frienkrummengraffschafft Friegraf» der «Ersame hinrich Murer, verwer von Eßlingen, ein echt recht Friescheff des hilghen Richs» und beklagte sich, daß man ihn geschmäht, weil er die Freigerichte in Westfalen als ein Procurator in Sachen angegangen habe, welche Unter'assen des verstorbenen Grafen Ludwig von Würtemberg betreffen, gleichsam als ob er nicht erbarlich und wie es sich in Rechten gezieme, verfahren sei. Die gedachten Freigrafen stellen ihm hierauf ein Zeugniß aus, daß er immer im Einverständniß mit ihnen, nach Vorschrift der Rechte gehandelt habe <sup>32)</sup>.

1454 hielt «Hinrich Fekeler, eyn gewert Richter des hilgen Ryches vnd eyn gehuldet frygreue der fryengraschop des Stichtes von Paderborne, myns gnedigsten leuen heren Erzbischofs ke Colne, Herzogen in Westfalen ind to Engern commissarii Stathalter, overseyer vnd verwarer der vrygenstoile vnd vrygen gerichte in Westfalen van beuels wegen vnd in stede des aller dorluchtigsten

<sup>31)</sup> Usener, die heiml. Gerichte. S. 33.

<sup>32)</sup> Datt de pace publica 772.

forsten vnd heren hern Frederich romyschen Kayser ic.» aus Auf-  
trag des Erzbischofs, am Freistuhl zu Arnsberg ein gemeines  
Capitel mit vielen Freigrafen als Mitrichtern, und zwar nament-  
lich aus dem Herzogthum: Herm. Wailthuß der fryen-  
grafschop to Arnsberge, Cort Rusop ic. tom Eversberghe,  
Torns Fricke ic. to Ruden, Cort Berchoff ic. to Bilstein, Arnd  
van Ramesbeke ic. tor Fredeborgh vnd Hinerich fischmester alle  
frygreven des vurschr. myns gnedigen leven hern van Colne —  
Maes von Leverinckhusen der fryengrafch. to Balve, Hans Hoe-  
man ic. to Hundem ind Gert Grave ic. to Ebedeskind ic.<sup>33</sup>).  
Es wurden in diesem Capitel mehrere allgemeine Fragen: «alle  
vngedorlichkeit dey heymliken richte antreffende», durch Weis-  
thümer erledigt.

1457 uf Gudenstag na dem hilligen Sunnentage Miseri-  
cordia Domini (4. Mai) hielt der Freigraf «Herman Walt-  
huß» mit vielen Freigrafen und Freischeffen ritterlichen und  
bürgerlichen Standes, aus Auftrag des Erzbischofs ein gemein  
Capitel «aldaer mit Ordele vnd rechte gespanneter Bank zo  
erklaren vnd zo rechtverdigen merkliche presse Excesse vnd be-  
swernisse so an ehlichen Friensstolen durch ehliche Frygreven vor-  
genommen.» Es wurden darin namentlich Ladungen der Frei-  
grafen Wineke Paschendael und Johann Hackenberg zu Bochhem  
(Bochum) in Sachen Heinrichs von Brüggenev gnt. Hasenkamp  
gegen den Freischeffen Friedrich von Velden gnt. Cluydt für  
ungültig erkannt, weil in diesen weder der Gegenstand der Klage  
ausgedrückt noch dem Berkl. als Freischeffen «syn Dach in der  
heymliken Achte» gesetzt war<sup>34</sup>). Die beiden Freigrafen scheinen  
diesem Mangel abgeholfen und neue Ladung gegen den Berkl.  
Cluydt erlassen zu haben. Allein damit war dieser noch nicht  
zufrieden. Er behauptete nun und wies durch einen Brief von

<sup>33</sup>) Kindlinger, Urk. Sammlung. B. 41. S. 7. abgedruckt in Wi-  
gands Archiv. V, 405.

<sup>34</sup>) Wigand, Archiv IV, 188.

Schultheiß und Scheffen zu Mòrs (außerhalb Westfalen) nach, daß er sich dem Kläger vor dem gewöhnlichen Landgerichte, in dessen Bezirke das Gut liege, wovon die Ansprache herrühre und worin er angefessen, zu Ehren und Recht erboten habe, folglich kein Grund vorliege, die Sache an die westfälischen Freigerichte zu ziehen. Zur Untersuchung dieser und anderer Sachen, war auf Dienstag nach Philipps und Jacobs Tag (2. Mai) ein zahlreich besuchter Capitelstag an den „kaiserlichen und königl. vrienstol to Arnsberg yn dem Boemgarden under der Burg“ bestimmt und wurde, unter dem Vorsitze des Freigrafen Herm. Walthuys, da nur Friedrich von Cluydt, aber weder sein Gegner noch die Freigrafen Paschendael und Hackenberg erschienen, für Recht erkannt, daß die Sache gar nicht venvrogig, nicht an die westfälischen Gerichte gehörig, deshalb das Verfahren der Freigrafen als nichtig aufzuheben und Kläger in die Kosten zu verurtheilen sei<sup>35)</sup>. In demselben Capitel und an demselben Tage wurden die gedachten beiden Freigrafen unter dem Vorsitze des Freigrafen Conrad Rusoppe von Eversberg, weil sie wegen ungültigen Verfahrens in vorstehender Sache sich zu rechtfertigen geladen, aber, ihrer Huldigung und ihres Eides vergessend, vor dem Capitel nicht erschienen waren, ihres Amtes entsetzt<sup>36)</sup>.

Wenn auf solche Weise die Capitel am Freistuhl zu Arnsberg mit Ernst und Nachdruck die Excesse einzelner Freigrafen in die gebührenden Schranken zurückwiesen, so hielt der Freistuhl im Baumgarten doch auch zugleich strenge auf die Befugnisse der Feme, wie aus dem nun folgenden Falle hervorgeht. Ulrich Heckenheuer von Nürnberg hatte gegen den Bürgermeister Conrad Bomgarten und andere Bürger daselbst, am Freigerichte Klage erhoben; worauf der Erzbischof als Statthalter des Königs, einen Tag zur Untersuchung der Gebrechen vorbestimmte.

<sup>35)</sup> Wigand, Archiv. IV, S. 300. — <sup>36)</sup> Das. a. D. S. 306.

An diesem Tage erschien der Kläger nicht, weil ihn der Stadtrath zu Nürnberg eidlich gedrungen, nicht zum Capitel zu kommen. Hierüber erhob der Freischeffe Franz Krüke als: «Procurator und Kläger des hilgen Richs ind myns gnedigen Heren van Coln Statthalders» Beschwerde, weil durch das Verfahren des Nürnberger Stadtraths das Reich, der Statthalter und das Gericht «gesmelichet ind versmehet — vñ groiffen Schaden und Koist gebracht», das Gericht niedergedrückt und Kläger von seiner Rechtsforderung gedrungen worden. In dem dazu anberaumten Capitel am Freistuhl zu Arnberg, verurtheilte dieses am Gudenstagh nach St. Michels Dage 3. Oct. 1460 unter dem Vorfize des damaligen Arnberger Freigrafen Conrad von Rusoppe den Magistrat zu Nürnberg in eine Strafe von 31,000 rheinischen Gulden<sup>37)</sup>. Welche Folgen diese Verurtheilung gehabt, ist zwar nicht bekannt; jedoch liegt noch ein Zeugniß aus dem J. 1469 vor, worin «Everart Nasebart, Hermann Scharpschütte, Lambert Kreheufft, Gerwyn Todell, Christken Schröder, Johann Buse, Diedrich von Ense, Johann Kannengieter, Johann Kösteken, alle Bürger zu Arnberg und Hermann Wyneken fryfrone des fryen gerichtß daselbst», als damals noch lebende Standgenossen, den Inhalt der vorstehenden Rechtsweisung als eine unter ihren Augen vorgegangene Thatsache umständlich bekunden. Auf ihr Ersuchen hat der Stadtrath zu Arnberg das Zeugniß besiegelt<sup>38)</sup>.

1461 am 14. Sept. schreibt Erzbischof Friedrich zu Magdeburg dem Marschall Joh. v. Haxfeld, den Stuhlherren und den Freigrafen Conrad v. Rusoppe, Järien Fricken, Arnd v. Ramesbecke und sonstigen Freigrafen, Freischeffen und Umstendern des fryen Richtes daselbst zu Arnberg, die Rathmänner und Meister der Gilden zu Halle hätten ihm geklagt, sie seien «na Lude des Verbodesbreyves vthgesant von Johan Gar-

<sup>37)</sup> Seiberß, Urk. B. III. Nr. 964.

<sup>38)</sup> Urk. des Arnberger Archivs.

delbeck Frigreuen to Arnßberg» vor den Freistuhl daselbst, auf Klagen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg geladen. Der Erzbischof bittet sodann, die Kläger mit der Klage an ihren gewöhnlichen Richter zu verweisen; weil er mit Markgraf Friedrich in einer besonderen Verdracht stehe, wonach jeder von ihnen den wechselseitigen Unterthanen zu ihrem Rechte helfen müsse, als wozu er sich dann auch gegen Markgraf Friedrich erboten habe <sup>39</sup>).

1470 besaß Conrad v. Rusoppe den fryen Stuhl zu Arnßbergh in dem Bomgarden vnder der Burgh gelegen. Er erließ dort ein Schreiben, welches das Selbstbewußtsein seiner Würde in den Worten ausspricht: Hirumb gesynnen vnd gebieden ich Conrait von Rusoppe Freigr. van keiserlicher magt vnd gewalt myns amph an uch vndertanen semplichen vnd enyen izlichen besondern u. s. w. <sup>40</sup>).

1472 Samstags nach Allerheiligen (7. November) reversirt «Herman mytendorp burger zo Werle, frygreue des fryenstols zo Arnßpergh» dem Erzbischofe Ruprecht die erhaltene Belehnung mit der Freigrasschaft Arnßberg.

1480 auf St. Pankras Tag (12. Mai) geschieht dasselbe durch «Johann Stelinck frygraue des fryenstouills vnd fryergraschaft zo Arnßberg» für Erzbischof Hermann IV.

1482 bekundet Diethard von Amberbach: nachdem er von Heinrich Schaner Kelner zu Arnßberg an dem heiligen heiml. Gerichte daselbst belangt worden, habe er dem Freigrafen Johan Stelinck daselbst, kraft des Eides, den er als Freischeffe

<sup>39</sup>) v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. Halle, 1750. S. 437.

<sup>40</sup>) Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Urk. 41. S. 97. Kopp, heiml. Gerichte. §. 292. Wigand, Semgericht. S. 207. Not. 63.

geschworen, gelobt und gelobe wiederholt, sich jederzeit vor dem Freisstuhl zu stellen<sup>41)</sup>.

1483 Dez. 4. untersagt Kaiser Friedrich III. dem Bischofe Heinrich von Münster, dem Grafen Erwin zu Bentheim und der Stadt Münster, gemeine Capitelstage ausschreiben zu lassen; indem nur der Erzbischof von Cöln «allein vnd sunst Niemand annder Macht und Gewalt hette, die Capittelstage, wenn das an sy begert oder notdurfftig sein würde an dem Obern freyen stul zu Arnßberg in dem Baume Gartten, nach altem loblichem Herkommen des Herzogthums zu Westualen, Inhalt vnser kunigl. Reformation zu Frankfort gemacht, allen freygreuen und Partheyen, die eynicherley zu handeln hetten, zu setzen vnd daselbsthen zu legen<sup>42)</sup>».

1484 stellt Herman Boeff von Waldeck, churtrierischer Marschalck und Richter zu Coblenz einen umfangreichen Urtheilsbrief aus, worin er als subdelegirter kaiserlicher Commissar des Erzbischofs Joh. von Trier, eine am Freisstuhl zu Arnßberg gegen Lambert Selter und Bernard Polle aus dem Stift Münster gefällte Sentenz, wovon diese an den Kaiser selbst appellirt hatten, bestätigt; nachdem der Churfürst von Cöln als zuerst ernannter Commissar, die Untersuchung der Sache, wegen Behinderung abgelehnt hatte.

1487 reversirt Gerhard Struckelmann die vom Erzbischofe Hermann IV. erhaltene Belehnung mit den Freisühlen zu Arnßberg, Eversberg und Räden. Der Revers weicht von den gewöhnlichen etwas ab. Struckelmann zeichnete seine Amtsführung durch kühn eingreifende und darum nicht selten die gesetzlichen Grenzen überschreitende Thätigkeit aus. Schon im ersten Jahre derselben lud er die Abtissin zu Essen mit dem Stadtrath daselbst zu einem «richtlichen stefflichen plichtdag am freyenstuhl zu Arnß-

41) Arnßberger Archiv. Die Urk. auf Papier ist nebst dem Aussteller von Joh. v. Hagfeld und Gddert Kettler besiegelt.

42) Seibers, Urk. B. III, Nr. 989.

berg» vor sich, um Streitigkeiten derselben zu schlichten. Ihr Vetter, Herzog Joh. v. Cleve schrieb deshalb an die von Soest, daß er auf Bitten seiner Richte den Amtm. Heinrich Knipping zu dem Tage abgeordnet habe, bittend diesem mit ihren Freigrafen und Freunden, «die des heiml. Rechts verstendet syn» beizustehen<sup>43</sup>). — Rückfichtlich der Juden war Struckelmann mit den paderbornischen Freigrafen der Meinung, daß sie zwar nicht vor das heimliche, wohl aber vor das öffentliche Ding geladen werden könnten. Wie jene 1470 auf Klagen Steffan Boppels zu Straßburg den Juden Hirsch in Frankfurt mit der Bedeutung vor den Stuhl zu Wünnenberg zwischen der Pforten vor das offene Gericht luden: «also vor Dynes eyen Herren gerichte und recht des römischen Keyfers, wan tu (als kaiserlicher Kammerknecht nämlich) keynen anderen Herrn hast dich zu rechtfertigen, dan daß keyfers Gericht ober din lib und Ehre zu richten nach Ordnunge der keyserlichen fryesiul recht», so nahm auch er 1487 keinen Anstand, Frankfurter Juden vorladen zu lassen, wurde jedoch dafür 1489 von einem päpstlichen Commissar in den Bann gethan<sup>44</sup>).

1490 des Gudenstages na sunte Matheus Dage Apostoli (22. Sept.) bekundet «Gerhart Struckelman eyn gewert Richter vnd Frygreue des hil. romischen Richs van keiserlicher vnd konincklicher Gewalt vnd Macht, der freyengraueschoff des keiserlichen Friensstoels zo Arnshorch in dem Boemhoue gelegen vnder der Borch vor de Pleiporten», daß er einen gemeinen Capitelstag gehalten, worin namentlich über die verschiedene Competenz des heimlichen und öffentlichen Dings eine Reihe wichtiger Weissthümer erfolgte. Es erschienen an diesem Tage mehrere hundert Freischeffen, 65 Freifrohnen und außerdem viele Stuhlherren und Freigrafen. Struckelmann hielt das Capitel, in welchem der Landdrost Philipp v. Hörde im Namen

<sup>43</sup>) Droff, Urk. S. 85. — <sup>44</sup>) Usener, S. 19, 33 und 34.

des Erzbischofs Hermann präsidirte. Außerdem führten die beiden jüngsten Freigrafen, Heinrich Wienand v. Medebach und Rotger Hardekop von Willigst noch ein besonderes Nebenprotocoll über diesen merkwürdigen Capitelstag, welches eine Menge interessanter Data über die innere Verfassung des heimlichen Gerichts aufdeckt<sup>45)</sup>. An demselben Tage stellte Struckelmann noch ein besonderes Weisthum darüber aus, daß alle die in der Freigrafenschaft wohnen und einen eigenen Rauch darin haben, sie seien wissend oder unwissend, verbunden seien, dreimal des Jahrs zum echten Ding zu folgen<sup>46)</sup>.

1498 stellte Struckelmann eine Urkunde für das Reichskammergericht aus, welches 1512 an ihn ein Schreiben erließ<sup>47)</sup>.

1505 erkannte er in Sachen Friedrichs v. Fürstenberg zur Waterlappe gegen Gerd v. Ense, der jenen im Weinhause zu Werl einen Freundesverrätther gescholten (weil er die Pfandschaft des Amts Werl an sich zu bringen gesucht) in contumaciam; obgleich v. Ense die Competenz des Gerichts über ritterbürtige Leute in einem Schreiben bestritten. Fürstenberg wurde von der Beschuldigung so rein gesprochen, als er war erst des Tages er hey in dat **faem** quam<sup>48)</sup>. Hieraus erklärt sich der sprachliche Sinn von Feme und versemen. Es kömmt her von fama, Ruf.

1508 am Montage nach St. Egidii (4. Sept.) hielt Gerhart Struckelman Freigraf zu Arnßberg als zu Haupte, zu Räden, Eversberg, Bilstein, zu Balve und Langenholthausen

<sup>45)</sup> Das große Weisthum Struckelmanns ist abgedruckt in Rindlingers Beiträgen III. Urk. S. 622. Das Nebenprotocoll in Wigans Femegericht S. 262.

<sup>46)</sup> Wigand, Denkwürdigkeiten S. 135 giebt das Weisthum.

<sup>47)</sup> Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts. Thl. 3. S. 115 und 285. Weil. 204.

<sup>48)</sup> Handschriftliche Urk. im Herdringer Archive.

an dem «werdigen frien stull zu Arnßbergk in dem Bomhoeue vnder der Borch belegen vor der Diler Porthen als zu Houede der frien Stoele» einen Capitelstag mit Stuhlherren, Freigrafen und vielen Freunden von Städten und Freiheiten. Vor ihnen erschien «Diderich Wasserbarth Bograf und Richter zu Arnßberge Freischeffe», der als volmächtiger Procurator der Freischeffen Hinrich Schomecker und Hinrich Hetlichmans, welche als Stuhlfreie der Freigrasschaft Wesenfort den Stuhlherrn Adrian von Herbern verklagten, daß er sie mehr als andere Freie mit Schatzungen, Diensten und Dienstigeldern gegen alles Herkommen seiner Vorfahren belästige<sup>49)</sup>. — Seit dieser Zeit wird es immer mehr gebräuchlich, den Arnßberger Freisstuhl in Urkunden als den Hauptfreisstuhl aller übrigen d. h. als Appellationshof zu bezeichnen.

1517 war «Gerhart struckelman frigreue tho Arnßborch» Zeuge des Richters Cord v. Voetmaringhusen zu Beleke<sup>50)</sup>.

1521 am Montag nach senct petronillen (2. Juni) erkennt «Gerhart struckelman en gewert Richter des hylgen Rommesschen Rychs vnd eyn gehuldet vnde confirmert ffrygreue der werdigen keyserlichen ffriengraueschoiffen ho Arnßberch ais ho Houede der frienstoille kom Cuersberge, ho Bylsteyn, ho Ruden, ho Balue, ho Heyken (Heessen) vnde ho Steinfoyrde ic.» in Sachen der Besitzer der Häuser zu Uffen gegen den Johann Rötter, Freischeffen und Richter zu Bockum, weil er Briefe vorzulegen versprochen, unrichtig erkannt habe und am Freigerichte zu Arnßberg nicht erschienen sei<sup>51)</sup>

1523 appellirten Schultheiß und Einwohner zu Bergen in der Graffschaft Hanau gegen das Verfahren des Freigrafen zu

<sup>49)</sup> Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 105. Von Freigrafen aus d. Herzogthum waren anwesend: Silvester Lumbirst zu Volckmersche, Heine Weber zu Ganstein, Bartholt Nissenhenne zu Assinckhuisen.

<sup>50)</sup> Seiberß Urk. Buch. III. Nr. 905 i. d. Note.

<sup>51)</sup> Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 111.

Medebach an das Reichskammergericht, damals zu Nürnberg. Dieses nahm die Sache sogleich auf und erließ Ladungen gegen den Freigrafen Beckmann sowohl als gegen die Stuhlherren Philipp Schend v. Schweinsberg und Philipp v. Biermund. Die Geladenen, sich als gleichstehende kaiserliche Behörde betrachtend, protestirten gegen Abforderung der Sache, suchten ihr Verfahren zu rechtfertigen und behaupteten, daß Appellationen dagegen nur an das Obergericht zu Arnberg oder dessen Oberherrn, den Erzbischof zu Eöln gehen könnten. Zugleich nahm der Freigraf die Vermittelung des Erzbischofs als Herzog Statthalter und Verweser der Freigerichte in Anspruch und als auch der Graf von Hanau als Landesherr von Bergen die Acten einforderte, schrieb er diesem, es sei bereits in Rechten erkannt, daß die v. Bergen, weil sie dem Freigericht ungehorsam gewesen, in die Acht zu erklären. Die von ihnen eingelegte Appellation ans Kammergericht sei den Klägern an ihrem gewonnenen Rechte unschädlich, weil jene in der kaiserlichen Acht sich befänden und die letzte schwere Sentenz über sie ergangen sei, wonach sie veremt, verführt und verurtheilt seien, nach Freistuhls und der heiml. Achte Recht, so Kaiser Karolus d. Gr. löbl. Gedächtn. gesetzt und Papst Leo bestätigt habe, auch alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Grafen, Freie und Freischeffen geschworen und gelobt hätten, in dem Lande zu Sassen auf westfälischer Erde. Es wurde noch viel, sehr viel am Kammergerichte darüber geschrieben, aber die Sache ging, trotz der Vermittelung des Erzbischofs, nicht zu Ende <sup>52</sup>).

1526 beschwerte sich Graf Philipp von Hanau bei dem Freigrafen «Steven Symen» zu Freienhagen in einem etwas derben Schreiben darüber, daß er einen Juden, der große Meier genannt, durch einen Brief, den man zu Windeck an der Pforte gefunden, vor sich geladen habe. Der Freigraf antwortete sehr

<sup>52</sup>) Wigand Denkw. S. 109.

höflich, der Jude sei an das offene Gericht und nicht in die heilige heimliche Acht geladen, weil er dem Kläger auf dem freien Markte zu Windeck nach Leib und Leben gestanden habe. Er Freigraf sei daher schuldig, in dieser peinlichen Sache das Recht nicht zu weigern und wisse wohl sich nach der königl. Reformation zu richten. Wenn die Sache Sr. Gnaden richtig vorgetragen wäre, so hätte dieselbe, der scharfen Schrift, an ihn gethan, besser bedacht. Während nun der Graf die Sache ans Kammergericht brachte, erklärte der Freigraf den Juden unter allen schauerlichen Formen des Mittelalters in die Acht, befahl der Stadt Windeck ihn mit Weib und Kindern auszutreiben und als dies nicht geschah, lud er Obere und Gemeine, kurz alle Mannspersonen über 18 Jahre vor seinen Stuhl. Das nun einschreitende Kammergericht war der Ansicht, daß ein Jude überhaupt nicht vor das Freigericht geladen werden könne und berief sich deshalb ganz gläubig auf desfallige Anordnungen Karls d. Gr. bei Einsetzung der Freigerichte. Zum Beweise dessen bezog es sich auf ein am Freistuhl zu Arnberg gesprochenes, in besiegelter Ausfertigung beigebrachtes gemeines Urtheil von 1498. Auch diese Sache schleppte sich ohne Ende fort. Das Urtheil aber ist von unserem Freigrafen Gerhard Struckelmann, gefunden am «Freyenstul zu Arnspurg in dem Bomgarden gelegen», vor Caspar von Dere Landdrost als Statthalter des Churfürsten Hermann, vor vielen Stuhlherren und Freigrafen. Unter letzteren befanden sich folgende aus dem Herzogthum: «Luidck v. d. Molen zo Soest, Jacob mit den Hunden zo der Bredeneynche, Johann Iffincke zo Uffinckhusen, Henne Weuer zo dem Kansteyn», sodann von den «Stedefrunden Brylon, Ruden, Geysecke, Werle, Attendorn, Arnberg und Menden». Das Urtheil war gefragt von Jorg Meyer, Secretarius des Herrn von Hanau, darüber 1) ob nach Karls d. Gr. Satzung Juden und andere unchristliche Leute, die nicht wissend und Freischeffen werden können, sich des nicht für sie gestifteten Freigerichts bedienen dürfen und 2) was Rechtens sei, wenn ein Freigraf sie dennoch

lade? Das erste Urtheil war gestellt an Johann Fürstenberg zu Höllinkhoven, Amtmann zu Menden, Wilhelm Papen Bürgermeister zu Berl und Jürgen Eckholt Freigrafen zum Hamme, welche sprachen, daß kein Freigraf Recht habe, Juden und andere ungläubige Leute zu laden. Das andere Urtheil war gestellt an Diedrich von Hanxleden, Joh. v. Tülen Bürgermeister zu Brilon und Johann Lampe Freigraf zu Merveld; sie sprachen, Ladung und Urtheil gegen den ausgesprochenen Rechtssoh seien machtlos und nichtig; Es sei dann, daß die Geladenen verklagt wären, Kelche, Messgewand oder sonst geweihte Kirchensachen an sich gebracht zu haben; dieserhalb mußten sie vor dem Freistuhl zu Recht stehen<sup>53)</sup>.

1526 Donnerstag nach Quasimodogeniti (12. April) bekundet der Freigraf Gerhard Struckelmann «ho Urnsberg als ho Houede der frienstole kom Euersberge vnd ho Riden», es seien fünf (benannte) Männer vor ihm erschienen, welche erklärt hätten: Nachdem der Comthur Diedrich v. Heiden zu Mülheim «sinen godes leen vnd egen hobehorigen man» Hermann Schepper, wegen Excessen gefänglich setzen lassen, seien sie dem Comthur Bürger dafür geworden, daß Scheffer dieserhalb nur mit Rechte, nicht mit Gewalt Genugthuung suchen, auch nicht aus dem Stifte Cöln ziehen solle; es sei dann, daß ein «Sproer queme». Alsdann möge er in die kölnischen Städte ziehen und geben jährlich eine Bekenntniß von seinem Leibe; ferner solle er daran sein, daß sich seine Hausfrau mit ihrem Kinde binnen Jahrs vom Comthur wechseln lasse und geschähe dieses nicht, so solle er ihm geben «ein vaet botteren» und jährlich 1 Thlr. gem. Geld. Würde aber die Wechselung vollzogen, so solle er jährlich geben «eyn verdel wyens»; ferner 100 Thlr. gem. Geld in 2 Terminen und dem Landdrosten «eyn vaet boet-teren vor de achtonge vnd dem Slütter, die em dat eten geuen

<sup>53)</sup> Wigand weglar. Beiträge I. S. 18.

hefft» 1 Thlr. Geld. Den Bürgen wurden fünf andere Rückbürgen, unter diesen der Freischeffe Joh. Nassauer, letzter bei seinem Freischeffen-Eide, alle übrigen mit besonderem Eide und der dem Freigrafen gethanen Handtastung<sup>54)</sup>. Wie der Freigraf sich mit dieser, einen wachszinsigen Eigenbehörigen betr. Sache befassen konnte, ist uns nicht klar.

1541 befaß der Freigraf zu Arnßberg in einer Ehrensache dem Freigrafen zu Warendorf, bei 1000 Goldgulden Strafe nicht weiter zu procediren und die Acten verschlossen einzuschicken, da der Verklagte von dem wider ihn ergangenen Urtheile an den Hauptstuhl zu Arnßberg in den Baumhof appellirt habe<sup>55)</sup>.

1546 auf Catharina schreibt «Christoffer v. Poin freigraiff dere freienstuell zu Arnßberg als zu Heubte, vort zu Rhüden, Eversberg und Bilstein» ic. in einer Appellations-sache an den Freigrafen Johann Hauer zu Werenstorff<sup>56)</sup>.

Aus dem J. 1548 lag zu Arnßberg ein altes Protocoll vor, mit der Überschrift: «Annemung und Confirmation dere freigrauen im Vest Recklinghausen, in der Graffschaft Steinfurth, im Amt Dülmen Stifts Münster, zu Arnßberg, Rhüden, Eversberg, Bilstein, zur Bisch, im Hundhoff zu Rehde, Hersebruch und Freckenhorst, zu Bockholt im Stift Münster, im Amt Lipperode, zu Liesborn und Einigerloh Amts Stromberg, in der Graffschaft Ravenstein, deren v. Korff und Schmiesing zu Haarkotten.» Der Inhalt des Protocolls war aber sehr dürftig und keines Auszugs fähig.

1560 Oct. 20. reversirt: «Matheiß Haick freigrafe des keyserl. freinstuls zu Arnßberg als zu Heubte vnnnd Rhüden, Eversberg, Bilstein und anderer darzu gehöriger freistüle»,

<sup>54)</sup> Seiberß Urk. B. III. Nr. 905 i. d. Note.

<sup>55)</sup> Wigand Femgericht S. 470. Nr. 43.

<sup>56)</sup> Rindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 95.

dem Erzbischofe Gebhard die Belehnung mit diesen Freisühlen<sup>57)</sup>.

1573 reformirt derselbe Oberfreigraf zu Arnberg „als zu heubte“ mit den Freischeffen am Freisuhl im Baumgarten ein Erkenntniß des Freigerichts zu Bockhold im Münsterlande über ein Gut Namens Ukala, wegen dessen ein Soester Bürger einen Bockholder Bürger verklagt hatte. Die Competenz des Freigrafen in dieser reinen Civilsache ist nicht angegriffen, weil das Gut wahrscheinlich ein Freigut war. Es wurde zuletzt ans Kammergericht appellirt, dessen Competenz der Appellat bestritt. Die Sache hatte demungeachtet dort Fortgang, aber schleppenden und nahm kein Ende<sup>58)</sup>.

1575 Mai 26. erläßt «Mathias Hake confirmirter Freygraffe zu Arnberg als zu Hoeffde, vor Rühden, Cuersbergh vnnndt Billstein», an den Freigrafen Joh. Rhoden zu Warendorff ein Inhibitions- und Compulsorialschreiben dahin, sich in einer Sache, worin der Gogrebe zu Telgte beschwerende Appellation an den Oberfreigrafen eingelegt hatte, bei 200 Goldg. Strafe aller weiteren Vorschritte zu enthalten<sup>59)</sup>. Die Beschwerde bestand darin, daß der Freigraf Eingefessene des Gogerichts, die vor dem Gogreven „zur ehren zu antwordten urpotich, allein vff bloese fama ohne furgehende freynwoge“ also ohne Klage geladen habe.

1577 Sept. 12., weist derselbe Oberfreigraf den Freigrafen der Stadt Münster Joh. Kerkerink darüber zurecht, daß er am Maikotten im Kirchspiel Mauritz, wo niemals eine Dingsstätte gewesen, anmaßlich ein Freigericht abgehalten habe<sup>60)</sup>. Die

57) Der Revers Papier, das Siegel aufgedruckt; alles deutlich und wohl-erhalten im Arnberger Archive.

58) Wigand weglar. Beiträge I, 46.

59) Rindlinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 203 und Wigands Femgericht S. 567. Urk. Nr. 31.

60) Rindlinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 209.

Sache hatte später eine Reihe Recriminationen zwischen der Stadt Münster und ihrem Freigrafen auf der einen und dem Domcapitel und dessen Gografen zu Werst auf der anderen Seite, beim Reichskammergericht zur Folge; welches das ganze Verfahren durch einen Bescheid vom 10. Dez. 1595 dahin niederschlug: daß in voriger Instanz nichtig procedirt und geurtheilt, überflüssig davon appellirt. Und wollen die Partheien einander Spruch und Forderung nicht erlassen, daß sie solches an diesem kaiserl. Kammergericht thun mögen.

Das Oberfreigericht zu Arnberg hatte nur Ansehen und Gewalt, so lange die Freigerichte in Blüthe waren, das westfälische Herzogthum noch etwas bedeutete und daher die Arnberger Capitelstage Anerkennung fanden. Seit aber der oberste Gerichtshof des Reichs fest constituirt war, konnte er eine andere höhere Instanz nicht neben sich dulden <sup>61)</sup>.

1578 Nov. 8. hatte die Stadt Osnabrück dem Churfürsten Gebhard Truchses den Georg Ribben zum Freigrafen ihrer Freigerichte zu Sundelbeck, Mittendorf und Nellinghausen präsentirt. Aus Veranlassung dieser Thatsache schrieb 200 Jahre später (29. Mai 1752) die osnabrückische Regierung an Landdrost und Råthe zu Arnberg, die Stadt Osnabrück sei mit dem Churfürsten von Coblenz (damals Bischof zu Osnabrück) pto. meri et mixti imperii in weitläufige Prozesse gerathen und habe sogar gegen den von ihm beabsichtigten Bau eines Zuchthausens protestirt. Man möge doch im Arnberger Archive über die Jurisdictionenrechte des Churfürsten in Osnabrück, Nachsuchung anstellen <sup>62)</sup>!

1582 Juli 29. wurde am Freistuhl zu Münster Christian Kerkerink wegen wiederholten Ehebruchs auf unförmliche Weise zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerdte hingerichtet. Das münstersche Domcapitel hielt dadurch seine Gogerichtsbarkeit ver-

<sup>61)</sup> Wigand Denkwürdigkeiten S. 130. — <sup>62)</sup> Ungebr. Urk.

leht und klagte darüber beim Fürstbifchofe, vorftellend, die Freigrafen feien zur Erkennung von Lebensſtrafen nicht befugt; ſelbſt am Hauptfreigerichte zu Arnſberg feien dergleichen nicht mehr üblich; indem ſeit mehr als 50 Jahren nur einmal zur Zeit des Landdroſten Bernhard Graf von Naſſau<sup>63)</sup> der Fall vorgekommen, daß ein Freifcheffe, weil er das Geheimniß der Feme verathen, bei dieſem Freifuhle im Baumgarten an einem Baume aufgehangen worden. Und obgleich folcher Verrath die ſchwerſte Ahndung verdient, ſo habe doch der Erzbifchof als oberſter Stuhlherr die verhängte Todesſtrafe nicht gebilligt, vielmehr ſolche den Freigerichten für die Folge unterſagt und die Erkennung derſelben lediglich den peinlichen Gerichten reſervirt<sup>64)</sup>.

1583 Jan. 23. ſtellte Matthias Hacke, confirmirter freigrave zu Arnſberg als zu Heubte, vort Räden, Eversberg und Biſſlein» ein Atteſt darüber aus, es ſei von undenklichen Zeiten hergebrachte Gewohnheit, daß jeder der ein Freigut verkaufen wolle, durch den Freigrafen des Orts ſolches zu dreien ehelichen Dingen, d. h. zu drei Gerichtstagen über dem Freienſtuhl ausrufen laſſen müſſe, damit Blutsverwandte das Näherrecht gegen Fremde ausüben könnten<sup>65)</sup>.

Während der Regierung des Churfürſten Ernſt (1583 bis 1612) wurde eine Conferenz zwiſchen churfürſtlichen Commiſſarien und dem oberſten Freigrafen zu Arnſberg zur Unterſuchung ver-

<sup>63)</sup> Also 1540; wohl noch unter dem Freigrafen Struckelmann.

<sup>64)</sup> Rindlinger, Beitr. Thl. 3. Urk. S. 703. Damals war Hermann V. Graf von Wied Churfürſt; der ſich als Freimaurer nicht viel aus den Femgerichten machte, während ſein Vorgänger Philipp Graf von Daun 1510 in einer Präſentationsurkunde des Grafen Joh. v. Rietberg für den Freigrafen Otto Barweyge angerebet wurde: Erzbifchof, Kurfürſt ꝛ. Erbkangler in Italien, Stadtholder, Berweſer, Hanthaver, Beſchermer unde Lieffhebber der friggenen unde hemelichen Gerichte der Bryggenen ſtole, Hertogh in Weſtfalen unde Engeren ꝛ. Daſ. a. D. S. 658.

<sup>65)</sup> Abgedr. in Wigand Denkw. S. 147.

schiedener Beschwerden des letzten gegen die Gogerichte, zur Begutachtung des Zustandes der Femgerichte, ihrer Competenz und der Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer gehalten. Aus dem darüber aufgenommenen Protocolle ergiebt sich, daß der Freigraf vergebens bemüht war, nachzuweisen wie durch Einschränkung der Femgerichte die Autorität des Churfürsten durch ganz Westfalen, welche durch die Reformationen der Kaiser Friedrich und Maximilian gesetzlich befestigt sei, untergraben werde u. s. w. Die Commissarien hatten keinen Sinn für dergleichen Ansichten, die ihnen der Oberfreigraf ohnehin nur sehr schwankend zu entwickeln vermochte und begnügten sich, seinen Beschwerden durch Remonstrationen abzuhelpen. Dadurch sank die Competenz der Freigerichte auch in ihrem Stammlande immer tiefer. Die ganze Heimlichkeit beschränkte sich auf den Begriff anonymer Denunciationen der Freischeffen wegen Feldfreveln und dergleichen Lappalien und das Ganze wurde stets ablebiger; obgleich in einer Beilage des gedachten Protocolls, die Stellung des Freistuhls zu Arnsherg noch imposant genug dahin definirt wird:

«Zu Arnsherg im Bomhoffe wird das Ubergericht aller Freyenstuele gehalten, an welches Gericht die Appellationes von allen Underfreyengerichtern, als des Stiffts Münster, Paderborn, Graeffschafft Lipp, Ritbergh, Seyn, Bentheimb, Tecklenburg, Herrschaft Hörde, von den adeligen Freyenstuelen zu Almen und Ebbinghauß ic. gehen und aufgenommen werden»<sup>66)</sup>.

1618 patentisirte Churfürst Ferdinand Herzog von Bayern den schon von seinem Vorgänger Ernst ernannten Franz Langschede als obersten Freigrafen von Arnsherg, mit der Befugniß, im Namen des Churfürsten alle übrige Freigrafen und Freischeffen anzuordnen, ihnen die heimliche Loosung zu entdecken, Appellationen anzunehmen, Brüchten zu erkennen, einzuziehen

<sup>66)</sup> Kindinger, Beitr. III. Urk. S. 708 ff.

u. f. w. — Vor 300 Jahren belieh des Churfürsten Ahnherr, Kaiser Ludwig der Baver, alle einzelne Freigrafen selbst, die ihm vorgestellt wurden; namentlich auch den Arnberger Freigrafen Heinrich vom Thurn. Nun begnügt sich der Statthalter der kaiserl. Majestät, den ihm anvertrauten Königsbann ein für allemal an einen Stellvertreter mit unbedingter Substitutionsbefugniß zu verleihen!

1620 Mai 30 ladet dann: „Franciscus Langenscheidt auß Römisch-Kaiserl. und Königl. Mayestät Macht vnd Gewaltt aller freien Stühle in Westfalen alhie zu Arnßberg im Baumhoff zu Haupte, von Churfürstl. Durchl. zu Cöln meinem gnädigsten Herrn als Höchstgemeldeter Kaiserl. und Königl. Mayestät obriffen Statthaltern verordneter und constituierter Freigraff“, die Freigrafen Johann Kerkerink zu Münster und Joh. von Melschede zu Harkotten vor, um — einen, mit Rath unpartheiischer Rechtsgelehrten ex actis erteilten rechtlichen Bescheid anzuhören! Unterzeichn. Engelbert Hansche, Gerichtschreiber <sup>67)</sup>).

Wahrscheinlich über diese nämliche Angelegenheit erwachsen wieder weitläufige Verhandlungen beim Reichskammergerichte zwischen der Stadt Münster und dem Domcapitel. Jene führte unter anderen an, ihr Freigraf Johann Kerkerink sei 1573 als solcher belehnt. Dennoch hätten Verklagte sich gelüsten lassen, sein Freigericht über 7 freie Stühle, durch Verbietung der Denunciationen zu unterdrücken auch dahin gehörige Sachen abzufordern und wenn dem nicht Folge geleistet worden, hätten sie an den Freigrafen zu Arnberg appellirt, der auch solche Sachen angenommen und Verfügungen darin erlassen habe, wie namentlich in einer Sache wegen Blutschande und Ehebruchs, die beim Freigericht anhängig gewesen sei. Die Verklagten kamen dagegen mit weitläufigen *exceptionibus sub et obreptionis* ein,

<sup>67)</sup> Kindlinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 119.

welche nichts deutlich befunden, als daß man die klare Anschauung des Sachverhalts mit den Freigerichten, längst verloren hatte <sup>68)</sup>.

1630 bittet der neue Oberfreigraf Johann Langschede um Festsetzung seines Gehalts und beschwert sich über Entziehung der Brüchten so wie mehrer gehabter Emolumente, in einer nicht unwichtigen Beilage.

1631 Oct. 23. reversirt Bernhard Leonis, Bürger und Procurator zu Arnßberg dem Erzbischofe Ferdinand die erhaltene Belehnung mit den Freistühlen zu Arnßberg, Räden, Eversberg, Bilslein und anderen churfürstl. Freistühlen <sup>69)</sup>.

1647 war Gottfried Richters Freigraf zu Arnßberg; der damals die Bewerbung des Brüchtenmeisters Johann Honcamp um die Stelle unterstützte. Am 15. Aug. rescribirte der Churfürst Ferdinand hierauf, indem er zugleich verordnet, daß der Brüchtenanschlag bei dem oberen und den niederen Freistuhlgerichten, in Anwesenheit des westfälischen Brüchtenmeisters geschehen solle.

1652 Mai 17. erstattet der Oberfreigraf Gottfried Richters gutachtlichen Bericht darüber, wie die in Abgang gekommenen Appellationen von den Freigerichten in fremden Landen, wieder in Gang zu bringen und sonstige Gerechtsame des Oberfreigerichts zu Arnßberg wieder herzustellen.

1694 resignirte er auf den Brüchtenmeister Joh. Honcamp, der dann dem Churfürsten Joseph Clemens über die Belehnung mit der Oberfreigrafenstelle reversirte.

1719 war Franz Wilhelm Honcamp Sohn des Vorigen und

1726 der Rath Johann Zeppenfeldt Oberfreigraf zu Arnßberg. Dieser verpflichtete am 10. Juli 1737 den Richter Franz Anton Berg zu Räden als Freigrafen der v. Hörde und

---

<sup>68)</sup> Wigand Denkw. S. 127. — <sup>69)</sup> Ungedruckte Urkunde.

von ihm ist auch der gedruckte dürftige Bericht ohne Datum, über den damaligen höchst kläglichen Zustand der Freigerichte<sup>70)</sup>. Doch scheint er die heimliche Loosung noch gekannt zu haben, denn er sagt in dem Berichte: Die Städte Räden, Warstein, Kallenhard, Beleke, sodann die Freiheiten Hüsten, Sundern, Hagen und derer Bürgermeistere und Rathsglieder müssen vor mir, als Oberfreigraffen den freyen Nydt ausschweren und wird denenselben dabey die heiligen Feme (gleich wie heutiges Tages bei der Milice die parolle ausgetheilet wirdt) offenbahret, wie solches vor undenklicher Zeit also hergebracht ist. — Quæ, qualis, quanta mutatio rerum!

In dieser für die Femgerichte so desolaten Zeit, reichte der Graf Philipp Ernst zu Schaumburg am 4. Mai 1771 bei dem Churfürsten Max Friedrich eine Bittschrift ein, welche trotz all ihres auffälligen Inhalts, doch kaum befremden kann. Der Graf sagt darin: bekanntlich sei das peinliche oder Criminalgericht in der Grafschaft Lippe von Alters her ein churcölnisch Lehn gewesen. Graf Simon August zu Lippe = Detmold habe nach Ableben des letzten Freigrafen Johann Bolland, zur gehörigen Zeit keinen Nachfolger desselben benannt. Dieser Lehnsfehler könne dem Bittsteller als unschuldigem Agnaten nicht zum Nachtheile gereichen. Es werde daher gebeten, ihm das caduc gewordene Lehn hinwieder zu verleihen und ihm die Präsentation eines Subjecti als Freigrafen der freien Stühle zu Falkenberg, Willbassen, Schötmar und Lipperode zu erlauben. — Die auf diese merkwürdige Supplic erlassene Bescheidung ist uns nicht bekannt geworden.

Nach Zeppenfeldts Absterben wurde der westfälische Rath Joh. Adam Bockskopf, nach dessen Tode sein Sohn Friedrich Ernst Bockskopf und hierauf des letzten Schwiegersohn,

<sup>70)</sup> Wigand Femgericht S. 571 und 573, an letzter Stelle fehlt der Name Zeppenfelds, der das Protocoll aufgenommen.

der Officialrats- und spätere Hofgerichts-Assessor Franz Wilhelm Engelhard zum Oberfreigrafen ernannt. Er wurde zuerst am 29. Mai 1783 vom Churfürsten Max Friedrich, dann am 11. Sept. 1784 vom letzten Churfürsten Max Franz mit Bestallung versehen. Engelhard war der letzte Oberfreigraf und hat auch alle von ihm creirte Freigrafen und Freischeffen überlebt. Er fungirte noch 1826 <sup>71)</sup>. Aus seinen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, können wir noch folgendes über den stillen Ausgang der Femgerichte berichten.

Engelhard bezog als Oberfreigraf aus den Gerichten Rüden, Balve, Eslohe, Mülheim und der Soester Börde einige Gerste, Hafer, Hühner und etwas Geld. Außerdem Gerichtsgebühren und Sporteln für die Beeidigung anderer Freigrafen und Freischeffen. Zu solchen Acten wurden einige andere Freischeffen wenn sie zur Hand waren adhibirt, auch sollte ihnen bei der Beeidigung die heimliche Loosung offenbart werden. Dieses wurde jedoch, wie er schriftlich bemerkte, von ihm und seinem nächsten Dienstvorfahr, weil es nicht mehr zur Zeit passend und vielmehr lächerlich schien, nicht mehr beobachtet; wie er mündlich gestand, war ihm die Loosung selbst unbekannt. Die von ihm mitgetheilte Vereidigungsformel stimmt im Wesentlichen mit der vom Mielinghauser Freistuhle bekannt gemachten <sup>72)</sup>.

Er hat während seiner Dienstführung noch folgende Freigrafen verpflichtet: 1786 Juni 10. den Amtsrichter Jesse zu Westernkotten, als Freigrafen des Stuhls Ebbinghausen, präsen-

<sup>71)</sup> Das letzte förmliche Freigericht hielt Engelhard 1786 zu Allendorf ab; wiewohl er später noch Freigrafen und Freischeffen vereidete. Er starb den 2. Februar 1835 an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn in der Pfarrkirche zu Werl traf. Nachdem ihm hier noch die letzte Delung gericht war, wurde er nach Hause gebracht, wo er eine Stunde später M. 10 Uhr verschied.

<sup>72)</sup> Wigands Archiv. B. 5. S. 217.

tirt vom Grafen von Nesselrode nach dem Tode des Dr. Mues zu Anröchte; — 1795 Juli 17. den Amtmann Friedrich Waldeck, als Freigrafen des Grundes Uffinghausen, präsentirt vom Fürsten von Waldeck; — 1799 den Amtmann Wilhelm Waldeck, als Nachfolger des Borigen und — 1806 Mai 19. den Hofgerichtsadvocaten Scheck zu Erwitte, als Freigrafen der Stühle im Amt Geseke und zu Böckensförde, präsentirt vom Freiherrn v. Hörde zu Schwarzenrabem. Die dem Schreiber dieses von ihm mitgetheilten Freigerichtsladungen und Protocolle sind ganz gewöhnliche FISCALVERHANDLUNGEN.

Es ging den Freigerichten wie es dem Rheine noch geht. Aus geringen Anfängen erwächst er zum größten deutschen Strome, um im Sande zu vertrocknen.

Was übrigens der letzte Freigraf nicht mehr wußte, davon wollen wir hier zum Schlusse Einiges aus dem Nebenprotocolle der beiden jüngsten Freigrafen zum Generalcapitelschluß von 1490 mittheilen. «Thom seßten mutet se den Weihmen=Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieben hefft; se mutet daby sitten up den rechteren Knee, dat bloet maket is, mit bedecktem Hoefft unde ere linkere Hand, de bloet maket is, up dat Stryck, up dat Schloet unde up de beeden Grühwisen Swerter leggen und dan schweren, de Weihme hemlik to halden vor Bief und Kind, Sand und Windt, als dat vergeschreven is. Thom sieveten seegget ehnen de Frygrefe mit bedecktem Hoefft de hemlike Behme Strick Stein Gras Grein unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven is. Thom achdeden segget he enen dat Nothwordt als et Carolus Magnus der hemlikten Achte gegeben het, tho witten Reinir dor Feweri unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven is. Thom niegenden leret he enen den hemlikten Scheppengruß also: dat de ankommende Scheppe sine rechte Hand up sine linkere Schulter legt und segget:

Eck griit ju lewe man

Wat fange ji hi an?

Darna legget he sine rechttere Hand up des anderen Scheppen  
sine linkere Schulter und de andere doet des Glikens und segget:  
Allet Glücke kehre in  
Wo de Fryenscheppen syn.»

Der vorstehende Aufsatz war eigentlich nicht zum Drucke, sondern nur zur Unterhaltung der Mitglieder des historischen Vereins, in der zu Arnsherg am 11. Sept. d. J. abgehaltenen außerordentlichen Sitzung, bestimmt. Nach Verlesung desselben, wurde er jedoch ohne Weiteres als Beitrag für die Zeitschrift des Vereins in Anspruch genommen. Indem der Verf. dieses hier anzuführen sich erlaubt, um einem etwaigen Befremden darüber, daß er den abgehandelten so reichen Gegenstand nicht sorgfältiger ausgestattet, zu begegnen, hält er zugleich für nöthig, zur Aufklärung jener freundlichen Aufnahme des Aufsatzes zu bemerken, daß er vorgelesen wurde, nachdem die Zuhörer durch Anschauung und Betrachtung der Örtlichkeit, welche Zeuge so viel merkwürdiger Ereignisse gewesen, in eine besonders günstige Stimmung für Anhöfung derselben, wenn auch nur in dürftigen Auszügen, versetzt waren. Wenn gleich es nun dem Verf. nicht möglich, die Leser durch Beschreibung jener Örtlichkeit in eine ähnliche Stimmung zu versetzen und solches jedenfalls an diesem nachträglichen Platze zu spät sein würde, so will er sich doch nicht versagen, zu einiger Vervollständigung seines Vortrages, noch zwei Zusätze aus alter und neuer Zeit hinzuzufügen.

Der erste betrifft die im Eingange gemachte Bemerkung, daß in Westfalen der Mangel einer ständigen herzoglichen Gewalt, Ursache der Zerstückelung des Landes in so viele kleine Territorien geworden, deren Herren mit weniger Macht gegen die alten Freien des Volks durchgreifen konnten, als die größeren Fürsten in anderen Gegenden des Reichs; dann, daß es eben dadurch dem Erzbischofe von Cöln, nachdem er 1180 die

herzogliche Gewalt in ganz Westfalen erworben, als dem mächtigsten Fürsten des Landes möglich geworden, solche besonders in Aufrechthaltung der alten königl. Landgerichte geltend zu machen und so den Grund zu dem sonst unerklärlichen Ansehen zu legen, welches sie als unmittelbare kaiserliche Freigerichte durch ganz Deutschland erlangten. Daß es dabei den kleinen Territorialherren ebenfalls nicht an Lust fehlte, in ihren Bezirken gräfliche und herzogliche Gewalt zugleich zu besitzen, ist rücksichtlich der Grafen von Arnberg bereits dahin nachgewiesen, daß diese sich noch im 14. Jahrh. mit den herzoglichen Rechten in ihrem Territorium und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser belehnen ließen <sup>73)</sup>. Daß aber auch geistliche Herren in Westfalen ähnliche Anstrengungen versuchten, geht aus folgendem hervor.

In einer ungedruckten Urkunde von 1271 nennt sich Bischof Gerhard von Münster D. g. Ecclesie monasteriensis episcopus, idemque *dux* per terminos nostre diocesis und sein Nachfolger Eberhard bekundet 1280 den vor ihm zu Münster geschehenen Verkauf eines Haupthofes im Kirchspiel Nottulen mit den Worten: quod premissa sint acta coram nobis, vtpote nostre ciuitatis et diocesis *duce* et supremo nichilominus libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent iudicia, adeo rata et firma de jure debent existere, ac si eadem coram tribunali liberi comitis, comicie illius in qua dicta curtis est sita, cum solempnitate circa hujusmodi consueta alicubi diuersis vicibus acta essent <sup>74)</sup>. Man sieht, es handelte sich von dem Verkaufe eines Freiguts, der vor dem Freigrafen der Freigrafenschaft, worin es lag, hätte vollzogen werden müssen und da dies nicht geschah, so versicherte der Bi-

<sup>73)</sup> Seiberh, Urk. Buch II. Nr. 666.

<sup>74)</sup> Niefert, Urk. Buch II, Nr. 6.

schof, er betrachte sich als Herzog und also als obersten Freigrafen in seiner Diöcese; vor welchem dergleichen Acte eben so gültig vorgenommen werden könnten, als vor dem Freigrafen des Districts. Offenbar ein doppelter Irrthum, denn a) der Herzog als solcher war kein oberster Freigraf; der Erzbischof von Cöln war Herzog in Westfalen und kaiserlicher Statthalter in Beaufsichtigung der Freigerichte, aber als solcher auch noch nicht einmal Freigraf, viel weniger Oberfreigraf; so daß immer, wenn er auch als Statthalter in einem Capitel präsidirte, der Freigraf des Stuhls, an dem das Capitel gehalten wurde, oder ein Stellvertreter desselben anwesend war<sup>75</sup>). b) Der Bischof von Münster war weder Statthalter, noch Oberfreigraf, noch Herzog; wenn er sich auch in dieser Urkunde sowohl als in einer späteren von 1284 «*tanquam dux et terræ dominus*» betrachtet<sup>76</sup>).

Der zweite Zusatz betrifft die Örtlichkeit des Arnberger Freistuhls und deren Zustand in neuester Zeit. Der «*Bomgarden under der Burg*», worin der Freistuhl stand, liegt an dem südwestlichen Abhange des Berges, der das Schloß der Grafen von Arnberg trug. Der warme Abhang heißt: am Weinberge, weil er wohl früher zur Erziehung von Trauben benutzt wurde<sup>77</sup>),

<sup>75</sup>) Vergl. z. B. oben das Capitel v. 1437.

<sup>76</sup>) Niefert a. a. O. Nr. 7. Der Chronist Florenz v. Bevelinghofen sagt zwar vom Bischofe Hermann: *Et ipse ab imperatore obtinuit, quod tam ipse, quam sui successores principes et Duces imperii in Westphalia sub banno imperiali esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates et plura regalia jura episcopi monasterienses deberent ab imperatore Romanorum perpetuo accipere jure homagii* (Ficker, Münstersche Chroniken S. 27), und diese Stelle ließe wohl darauf schließen, daß Bischof Hermann 1180, eben so wie Erzbischof Philipp, mit den herzogl. Rechten in Westfalen betiehet worden; allein eine darauf sprechende Urkunde hat sich bis jetzt nicht vorgefunden.

<sup>77</sup>) In einer Urk. des Grafen Ludwig v. Arnberg v. 1279 kömmt auch ein *Conradus vinitor* (Winzer) unter den Zeugen vor. Seibers, Urk. Buch. I. Nr. 385.

und der Theil desselben, welcher zwischen einem sich unten aus dem Thale nach oben hinaufziehenden steilen Fußwege und dem Wallgraben der Altstadt liegt, insbesondere: am freien Stuhle. Der von dem Fußwege aus zugängliche Platz, wo der Freistuhl gestanden, ist durch seine Eigenthümlichkeit so ausgezeichnet, daß er nicht wohl verwechselt werden kann. Er besteht nämlich aus einer beiläufig 60 Fuß breiten und 120 Fuß langen eisförmigen Mulde, ringsum mit alten und jungen Obstbäumen umgeben. Die beschriebene amphitheatralische Form scheint ihm gegeben zu sein, weil ohne das an dem steilen Bergabhange der Kreis des Gerichts mit dem Umfande, weder vom Freigrafen ordentlich übersehen, noch dieser von jenem überall geschaut und deutlich vernommen werden konnte. Am oberen Ende, jedoch nicht am Rande der beschriebenen Mulde, ragt aus ihr ein viereckiges Felsstück hervor, welches früher durch nun verfallenes Mauerwerk verlängert war und der Sage nach die gespannte Bank bildete, worauf der Freigraf saß. Die Mulde mit ihrer Umgebung wird als Grasshof, ein darüber liegendes, nicht ausgehöhltes Stück als Garten benutzt. Der ganze längliche, verhältnißmäßig schmale Raum, ist mit einer Dornenhecke umgeben und hält nach der Flurkarte 98 Ruthen 56 Fuß, also nur etwas über einen halben Morgen. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß der Baumhof des gräflichen Schlosses nicht auf ein so geringes Areal beschränkt sein konnte. Ohne alle Frage reichte er hinauf bis an das Schloß und befaßte hier die sämtlichen jetzigen Privatgärten, die den Freistuhl umgeben. Daher hieß er auch der «Briestol to Urnsberg yn dem Boomgarden vnder der Burg.» Der Freistuhlgarten selbst befand sich zuletzt im Privatbesitze der Witwe Lintner, deren verstorbenen Mann Burggreve gewesen war und ihn vielleicht auf die eine oder andere Weise mit diesem Amte überkommen hatte, um ihn für das Freigericht im Stande zu erhalten; wiewohl dasselbe längst nicht mehr im Freien an der alten Malsstätte gehalten wurde. An der äußeren auffallenden Form des Gartens wurde, wohl an-

fangs aus ehrfurchtvoller Scheu, später aus Pietät nichts geändert. Die ältesten Leute haben ihn nicht anders gekannt, als er jetzt ist. Nur wenn ein Baum vor Alter umfiel, wurde er durch einen neuen ersetzt, so daß man hier noch jetzt viele Generationen derselben, in bunter Folge durcheinander stehen sieht.

Als im J. 1817 Seine jetzt regierende Majestät, unser König — damals Kronprinz — Arnsherg zum ersten Male mit seinem Besuche beehrte, ließ er sich auch zu dieser, durch so viele rechtsalterthümliche Thatsachen und Erinnerungen ehrwürdigen Stelle führen und gab der Königl. Regierung den Wunsch zu erkennen, daß der Freistuhlgarten, etwa durch Tausch gegen ein Domainial-Grundstück, für den Königl. Fiscus möge erworben werden. Nach langwieriger Unterhandlung mit der damaligen Besitzerin, kam der Tausch endlich zu Stande; so daß die Regierung in einem Berichte v. 25. Juni 1819 dem Finanzministerium davon, unter Hinweisung auf die Veranlassung desselben, Kenntniß geben und die Genehmigung beantragen konnte, die dann auch durch Rescript vom 28. Septbr. 1819 ertheilt wurde. Hierauf ist der förmliche Tauschcontract am 24. Nov. 1819 abgeschlossen und der Freistuhlgarten mit dem Baumhose von der Domainenverwaltung periodisch verpachtet, jedesmal aber folgendes zur Bedingung gemacht worden.

Der Pächter darf die Form des Gartens, insbesondere die Lage des Bodens, mit Ausnahme dessen, was zur gewöhnlichen Benutzung als Garten erforderlich ist, durchaus nicht verändern und ist verbunden, die vorhandenen Obstbäume, so wie die Umzäunung, auf eigene Kosten immer in gutem Stande zu erhalten, auch die Grenzen des Gartens gegen Verinträchtigung zu wahren und bei eintretendem Falle, dem Königl. Rendanten gleich die Anzeige davon zu machen.

Arnsherg, den 31. October 1855.